



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

17. Jahrgang

Halle (Saale), den 15. September 2020

9

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ilse vom Pegel Ilseburg (km 37+445) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 8+700)

99

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für die Indulor Chemie GmbH & Co. KG, Straße am Landgraben 6 in **06749 Bitterfeld-Wolfen**

100

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für die Sinarmas Cepsa Deutschland GmbH, Fritz-Henkel-Straße 8 in **39307 Genthin**

100

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 04**

100

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 06**

101

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Magdeburg Nr. 15**

101

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 25**

101

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,

Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG in 06869 Coswig/Anhalt, OT Düben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen mit 2.304 Tierplätzen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 2.489 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und 1.024 Jungsauenaufzuchtplätzen sowie zur getrennten Aufzucht von Ferkeln mit 10.560 Tierplätzen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einer Kapazität von 9.725 m³ in **06869 Coswig, OT Düben, Landkreis Wittenberg**

101

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) zum Antrag der Firma TMG Cargo GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Logistiklagers mit integriertem Gefahrstofflager in **06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

102

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV zum Antrag der Eurecat Deutschland GmbH, Tricat-Straße 1, 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Lageranlage für Katalysatoren, einschließlich gefährlicher Abfälle in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

103

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glauber-Straße 7 in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Phosphateeranlage in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 104
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Ilsenburger Grobblech GmbH, 38871 Ilsenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Walzwerkes Ilsenburg in **38871 Ilsenburg, Landkreis Harz** 105
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Brehna GmbH & Co. KG in 49393 Lohne auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in **06796 Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 106
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der LIQUIND 24/7 GmbH, 10629 Berlin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG-Tankstelle in **39171 Sülzetal, Landkreis Börde** 106
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Inprotec AG, in 79423 Heitersheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tensiden und Salzen der Phosphonsäure in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** 107
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Seydaland Agrar GmbH in 06917 Jessen/OT Seyda auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in **06917 Jessen/OT Battin, Landkreis Wittenberg** 108
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GWK-Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen OT Grepin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotorenanlage in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 108
 - Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der MVV Biogas Bernburg GmbH in 68169 Mannheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Biogasaufbereitungsanlage, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost, einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in **06406 Bernburg, Salzlandkreis** 109
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens nach §§ 56 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „**Walternienburg-Feldlage**“, **Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-16-AZ2027** 109
 - Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des **Flurbereinigungsverfahrens „Hessen“**, **Landkreis Harz**, Verfahrensnummer HZ0100 110
4. Verwaltungsvorschriften
5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung 111
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 111
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 19.08.2020 111

A. Landesverwaltungsamt

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Anpassung der Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes Ilse vom
Pegel Ilsenburg (km 37+445) bis zur
Landesgrenze Niedersachsen
(km 8+700)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Satz 3 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) wird das Überschwemmungsgebiet Ilse an neue Erkenntnisse angepasst. Die Grenzen des an neue Erkenntnisse angepassten Überschwemmungsgebietes Ilse sind unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichnet.

Für die Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ilse werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Ilse vom Pegel Ilsenburg (km 37+445) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 8+700) verläuft im Landkreis Harz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Ilsenburg (Harz), der Gemeinde Nordharz und der Stadt Osterwieck.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan

Maßstab 1: 40.000 (HQ100)
Bearbeitungsstand: Anpassung Juni 2020

Lageplan Blatt 1 bis 12

Maßstab 1: 5.000 (HQ100)
Bearbeitungsstand: Anpassung Juni 2020

Diese 13 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Harz sowie der Stadt Ilsenburg (Harz), der Gemeinde Nordharz und der Stadt Osterwieck vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Harz
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
2. Stadt Ilsenburg (Harz)
Harzburger Straße 24
38871 Ilsenburg (Harz)
3. Gemeinde Nordharz
Straße der Technik 4
38871 Nordharz/ OT Veckenstedt
4. Stadt Osterwieck
Am Markt 11
38835 Osterwieck.

§ 2

Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet Ilse wird in gemäß § 78 Abs. 2 WHG neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen, nach § 78 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 WHG allgemein zugelassen. Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen sowie Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet Ilse wird das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01.04. bis 30.10. eines jeden Jahres allgemein zugelassen. Bei Hochwassergefahr sind diese rechtzeitig vor Überflutung der Lagerfläche zu entfernen.

- (3) Im Überschwemmungsgebiet Ilse wird das Aufstellen von Weidezäunen und selbsttätigen Viehtränken allgemein zugelassen.

**§ 3
Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ilse vom Pegel Ilsenburg (km 37+414) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 8+639) vom 23.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 18.12.2012, aufgehoben

Halle (Saale), den 9.7.2020

Pleye
Präsident

Anlage:

Daten CD mit 13 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

* Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Ilse ist Bestandteil des Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für die Indolor Chemie GmbH
& Co. KG, Straße am Landgraben 6 in
06749 Bitterfeld-Wolfen**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 443, 445 wird der Plan für die

**Indolor Chemie GmbH & Co. KG
Straße am Landgraben 6
06749 Bitterfeld-Wolfen**

in der Zeit vom 21. September bis 22. Oktober 2020 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen (Zimmer 201), Rathausplatz 1 in 06766 Bitterfeld-Wolfen während der Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Elze vorgebracht werden. Die Einsichtnahme ist nur nach telefonischer / schriftlicher Anmeldung (Tel. 03494-66600 bzw. info@bitterfeld-wolfen.de) möglich.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport
über Auslegungszeiten des externen Alarm- und
Gefahrenabwehrplanes für die Sinarmas Cepsa
Deutschland GmbH, Fritz-Henkel-Straße 8 in
39307 Genthin**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 443, 445 wird der Plan für die

**Sinarmas Cepsa Deutschland GmbH
Fritz-Henkel-Straße 8
39307 Genthin**

in der Zeit vom 21. September bis 22. Oktober 2020 in der Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin, Zimmer 15 (Büro des Bürgermeisters) in den folgenden Sprechzeiten:

Montag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Harzendorf vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für den Kehrbezirk Harzkreis Nr. 04**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 04** für eine Bestellung zum 1. Februar 2021 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.09.2020 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2020** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für den Kehrbezirk Harzkreis Nr. 06**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 06** für eine Bestellung zum 1. Februar 2021 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.09.2020 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2020** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für den Kehrbezirk Magdeburg Nr. 15**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Magdeburg Nr. 15** für eine Bestellung zum 1. Februar 2021 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.09.2020 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2020** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für den Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 25**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird der **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 25** für eine Bestellung zum 1. Februar 2021 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.09.2020 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2020** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Schweinehaltung Düben GmbH & Co. KG in
06869 Coswig/Anhalt, OT Düben auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissi-
onsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zum Halten und zur Aufzucht von
Mastschweinen mit 2.304 Tierplätzen, zum Halten und
zur Aufzucht von Sauen mit 2.489 Tierplätzen
einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze
und 1.024 Jungsauenaufzuchtplätzen sowie zur
getrennten Aufzucht von Ferkeln mit 10.560
Tierplätzen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle
mit einer Kapazität von 9.725 m³ in 06869 Coswig,
OT Düben, Landkreis Wittenberg**

Die Schweinehaltung Düben GmbH & Co.KG in 06869 Coswig/Anhalt, OT Düben beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen mit 2.304 Tierplätzen, zum Halten und zur Aufzucht von Sauen mit 2.489 Tierplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze und 1.024 Jungsauenaufzuchtplätzen, zur getrennten Aufzucht von Ferkeln mit 10.560 Tierplätzen sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einer Kapazität von 9.725 m³.

hier: Erhöhung der Tierplätze für Mastschweine auf 12.074, Verringerung der Sauenplätze auf 2.468 und 8 Jungsauenaufzuchtplätze, Erhöhung der Tierplätze zur getrennten Aufzucht von Ferkeln auf 13.010 und Erhöhung der Güllelagerkapazität auf 29.126 m³ in Verbindung mit:

- Errichtung Stall 4 mit Abluftreinigung (ARE) als Ersatzneubau
- Errichtung Stall 6 und 7 mit ARE und Sozialbereich und Verladerampe
- Errichtung Anbau Stall 2.3
- Errichtung ARE Stall 3 (3.2) und Stall 5
- Installation Selbstfang-Fressliegebuchten im Stall 1.1, Ersatz der Kastenstände in den Stallbereichen 1.2 und 1.3 durch Gruppenbuchten
- Stallbereiche 2.2, 2.3 und 2.4, Ersatz der Kastenstände durch Gruppenbuchten
- Errichtung Futterhaus mit 14 außenstehenden Mischfuttersilos
- Errichtung eines Mischfuttersilo am Stall 4 und Änderung der Aufstellung von zwei vorhandenen Silos
- Futterumstellung Stall 5 von Trocken- auf Flüssigfutter

- Errichtung einer Güllevorgrube mit 96 m³ Nutzvolumen
- Errichtung von zwei Güllehochbehältern mit je 5.513 m³ Nutzvolumen und einem Güllehochbehälter mit 8.279 m³ Nutzvolumen
- Errichtung eines Behälters für das, aus den ARE abgeschlammte, Waschwasser mit 3.483 m³ Nutzvolumen
- Errichtung von Fassbefüllplätzen am Waschwasserbehälter (mit Abwassersammelgrube) und am Güllebehälter Stall 6
- Aufstellung von zwei Flüssiggasbehältern mit je 6.400 l Fassungsvermögen
- Errichtung Sanitärabwassergrube, Feuerlöschteich, Kadaverkühlcontainer, Regenwasserversickerungsfläche sowie einer Fahrzeugwaage und Anpassung der Infrastruktur.

Anlage nach Nr. 7.1.7.1, 7.1.8.1, 7.1.9.1 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf den Grundstücken in **06869 Coswig/Anhalt OT Düben**

Gemarkung: **Düben**
Flur: **2**
Flurstück: **213**
Flur: **3**
Flurstücke: **92/5, 166, 186, 213, 217, 218, 219**
Flur: **4**
Flurstück: **43.**

Das Vorhaben wurde am **16.06.2020** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der für den **22.09.2020** vorgesehene Erörterungstermin **nicht** durchgeführt wird.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Firma TMG Cargo GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Logistikhalters mit integriertem Gefahrstofflager in 06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die TMG Cargo GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen mit einer Kapazität von max. 2.052 t innerhalb eines Logistikhalters

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 sowie Nr. 30 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

in **06792 Sandersdorf-Brehna**

Gemarkung: **Sandersdorf**
Flur: **1**
Flurstücke: **1729 und 380.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.09.2020 bis einschließlich 22.10.2020

an folgenden Orten aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Sandersdorf-Brehna**
Bau- und Ordnungsverwaltung
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf-Brehna

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr.

(Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Rathaus zur Eindämmung des Corona-Virus weiterhin nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung (Tel. 03493/ 80152) möglich.)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

(Bitte beachten Sie, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.09.2020 bis einschließlich 05.11.2020

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **02.12.2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung
Bitterfeld-Wolfen
Ratssaal
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen,
OT Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum
Antrag der Eurecat Deutschland GmbH,
Tricat-Straße 1, 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissi-
onsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Lageranlage für Katalysatoren, einschließlich**

gefährlicher Abfälle in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Eurecat Deutschland GmbH beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von jeweils 1.000 t

hier: Betrieb einer vorhandenen Lagerhalle i. V. m. der Erhöhung der Lagerkapazität für gewässergefährdende Katalysatoren innerhalb der bereits genehmigten Lagerkapazität und damit erstmalig als Betrieb der oberen Klasse der 12. BImSchV

(Anlage nach Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Greppin**
Flur: **4**
Flurstücke: **42, 169, 177, 203, 205, 208, 209, 212,
213, 207.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Februar 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.09.2020 bis einschließlich 22.10.2020

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Bitterfeld-Wolfen,
Verwaltungssitz OT Wolfen**
Zimmer 201
OT Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht

zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.09.2020 bis einschließlich 05.11.2020

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **12.01.2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Städtisches Kulturhaus
Bitterfeld-Wolfen
Konferenzraum
OT Wolfen
Puschkinplatz 3
06766 Bitterfeld-Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum
Antrag der ICL-IP Bitterfeld GmbH, Rudolph-Glauber-
Straße 7 in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der
Phosphatesteranlage in 06749 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die ICL-IP Bitterfeld GmbH beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Phosphatesteranlage

hier: durch Errichtung und Betrieb der Teilanlage TA 3-0700 zur Herstellung von propoxylierten Aminen (LOPON-Anlage) mit einer Kapazität von 2.000 t/a

(Anlage nach Nr. 4.1.2 und Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Bitterfeld**
Flur: **10**
Flurstück: **21/30.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Februar 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.09.2020 bis einschließlich 22.10.2020

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Bitterfeld-Wolfen,
Verwaltungssitz OT Wolfen**
Zimmer 201
OT Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.09.2020 bis einschließlich 05.11.2020

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **17.12.2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Städtisches Kulturhaus
Bitterfeld-Wolfen
Konferenzraum
Puschkinplatz 3
06766 Bitterfeld-Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter

bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Ilsenburger Grobblech GmbH, 38871 Ilsenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Walzwerkes Ilsenburg in 38871 Ilsenburg, Landkreis Harz

Die Ilsenburger Grobblech GmbH, Veckenstedter Weg 10, 38871 Ilsenburg beantragte mit Schreiben vom 1.02.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung des

Walzwerkes Ilsenburg

durch die Errichtung und den Betrieb der Adjustage II mit einer Kapazität von 330.000 t/a innerhalb der bereits genehmigten 116 t/h (800.000 t/a)

auf den Grundstücken in der **Stadt Ilsenburg (Harz)**,

Gemarkung: **Ilsenburg,**
Flur: **3**
Flurstücke: **288, 289, 290** und
Flur: **16**
Flurstücke: **166, 167, 168, 124, 322, 324, 314,
316, 318, 320, 586, 588, 590.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch Emissionsbegrenzungen verändert sich die Emissionssituation nur irrelevant.
- Die geänderte Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung.
- Alle anfallenden Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.
- Aufgrund des Abstandes von ca. 1,1 km zum nächsten Schutzgebiet LSG „Harz und nördliches Harzvorland“ sind nachteilige Auswirkungen darauf nicht zu erwarten.
- Eine kumulierende Wirkung des Vorhabens mit anderen Projekten ist wegen der geringen Auswirkungen durch die Änderung der Anlage nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Biogas Brehna GmbH & Co. KG in 49393 Lohne
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Biogasanlage in 06796 Brehna,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Biogas Brehna GmbH & Co. KG, Industriering 10a, 49393 Lohne beantragte mit Schreiben vom 24.07.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage Brehna

hier: durch Errichtung eines zweiten Gärrestspeichers mit Tragluftdach mit einer Gesamtkapazität von dann ca. 11.407 m³ Gärrest bzw. 24.300 kg Biogas

auf dem Grundstück in **06796 Brehna**,

Gemarkung: **Brehna**,
Flur: **5**
Flurstück: **57**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch das Tragluftdach verändert sich die Emissionssituation nur irrelevant.
- Die geänderte Anlage stellt auch weiterhin einen Betriebsbereich der unteren Klasse der Störfallverordnung dar.
- Alle anfallenden Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.
- Aufgrund des Abstandes zu Schutzgebieten „Quetzer Berg“ (ca. 4 km nordwestlich) und das Landschaftsschutzgebiet „Porphyrkuppenlandschaft bei Landsberg“ (ca. 5,5 km südwestlich). sind nachteilige Auswirkungen darauf nicht zu erwarten.
- Eine kumulierende Wirkung des Vorhabens mit anderen Projekten ist wegen der geringen Auswirkungen durch die Änderung der Anlage nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der LIQUIND 24/7 GmbH, 10629 Berlin auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer LNG-Tankstelle in
39171 Sülzetal, Landkreis Börde**

Die LIQUIND 24/7 GmbH, Schlüterstr. 39, 10629 Berlin beantragte mit Schreiben vom 30.01.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**LNG-Tankstelle
mit einer Lagerkapazität von 28 t**

auf dem Grundstück in der Gemeinde **Sülzetal**,

Gemarkung: **Osterweddingen**,
Flur: **2**
Flurstücke: **304, 331**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Der Betrieb des Flüssigerdgastanks ist mit keinen relevanten Luftschadstoffemissionen verbunden.
- Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung.
- Anfallende Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.
- Aufgrund des Abstandes von ca. 2.700 m zum nächsten Schutzgebiet FFH Gebiet 051 „Sülzetal bei Sülldorf“ sind nachteilige Auswirkungen darauf nicht zu erwarten.
- Eine kumulierende Wirkung des Vorhabens mit anderen Projekten ist wegen der geringen Auswirkungen durch die Änderung der Anlage nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum
Antrag der Inprotec AG, in 79423 Heitersheim auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tensiden
und Salzen der Phosphonsäure in 39307 Genthin,
Landkreis Jerichower Land**

Die inprotec AG in 79423 Heitersheim beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Tensiden und Salzen der
Phosphonsäure mit einer Leistung von 5.000 t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1.10 und 4.1.11 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39307 Genthin**,

Gemarkung: **Genthin**
Flur: **1**
Flurstück: **10236.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Januar 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.09.2020 bis einschließlich 22.10.2020

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Genthin

Fachbereich Bau/Stadtentwicklung
Raum 1.04
Marktplatz 3
39307 Genthin

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.09.2020 bis einschließlich 23.11.2020

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **17.12.2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadtkulturhaus Genthin
Ziegeleistraße 56
39307 Genthin**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Seydaland
Agrar GmbH in 06917 Jessen/OT Seyda auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissi-
onsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der
Biogasanlage in 06917 Jessen/OT Battin,
Landkreis Wittenberg**

Die Seydaland Agrar GmbH in 06917 Jessen/OT Seyda beantragte mit Schreiben vom 13.01.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage

hier: Errichtung und Betrieb eines BHKW mit einer FWL von 1,572 MW, Erhöhung der Gasspeicherkapazität (auf 3,91 t) durch Austausch der Behälterabdeckung auf dem Nachgärbehälter, Errichtung eines Lagertanks für Eisen-(II)-chlorid und einer Trafostation

auf dem Grundstück in **06917 Jessen/OT Battin**,

Gemarkung: **Battin**,
Flur: **4**,
Flurstück: **358, 359**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Inputmenge und die erzeugte Gasmenge werden nicht verändert.
- Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um großflächig versiegeltes Gelände innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebsstandortes.
- Die geänderte Anlage unterliegt weiterhin nicht der Störfallverordnung.
- Die Lagerung des Eisen-(II)-chlorids erfolgt in einem zugelassenen doppelwandigen Tank inklusive Leckerkennung.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der GWK-
Gemeinschaftsklärlwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH in
06803 Bitterfeld-Wolfen OT Greppin auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissi-
onsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der
Verbrennungsmotorenanlage in
06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die GWK-Gemeinschaftsklärlwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH beantragte mit Schreiben vom 04.02.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Verbrennungsmotorenanlage

hier: Errichtung und Betrieb von 3 BHKW (jeweils 2.937 kW FWL), Gasspeicher 5000 m³, Gastrocknung, Reinigung und Entschwefelung

auf den Grundstücken in **06803 Bitterfeld-Wolfen** und **06779 Raguhn-Jeßnitz**

Gemarkung: **Greppin**, **Jeßnitz**,
Flur: **12**, **4**,
Flurstück: **140**, **227, 229, 235, 241**,
242.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Flächenversiegelungen (ca. 1.400 m²) werden mit Kompensationsmaßnahmen naturschutzfachlich ausgeglichen.
- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der erweiterten BHKW-Anlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.
- Anhand einer Geruchsimmisionsprognose wurde nachgewiesen, dass die Geruchsimmisionen im Bereich der nächsten relevanten Immissionsorte die Immissionswerte der GIRL deutlich unterschreiten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der MVV Biogas Bernburg
GmbH in 68169 Mannheim auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer
Anlage zur biologischen Behandlung von
nicht gefährlichen Abfällen, einer Biogasaufberei-
tungsanlage, einer Anlage zur Erzeugung von
Kompost, einer Anlage zur sonstigen Behandlung
von nicht gefährlichen Abfällen, einer Anlage zur
zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen
Abfällen in 06406 Bernburg, Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der MVV Biogas Bernburg GmbH in 68169 Mannheim die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 120 t/d, einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Verarbeitungskapazität von 3,8 Mio. Nm³/a, einer Anlage zur Erzeugung von Kompost mit einer Durchsatzkapazität von 60,5 t/d, einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 120 t/d, einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 990 t

(Anlage nach Nr. 1.16, 8.6.2.1, 8.5.2, 8.11.2.4, 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen - IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **06406 Bernburg**

Gemarkung: **Bernburg,**
Flur: **71,**
Flurstück: **1170**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

16.09.2020 bis einschließlich 29.09.2020

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Bernburg (Saale)**
Rathaus II - Planungsamt
Zimmer 127
Schlossstraße 11
06406 Bernburg

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. **Verbandsgemeinde Saale-Wipper**
Sitzungssaal
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten

Mo. nach vorheriger Terminabsprache
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist am Montag nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 039262/877-0)

3. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345/514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen
des Bodenordnungsverfahrens nach
§§ 56 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)**

**„Walternienburg-Feldlage“,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Verfahrensnummer 611-16-AZ2027**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06846 Dessau, Kühnauer Straße 161, führt das mit Datum vom 19.12.2014 angeordnete Bodenordnungsverfahren „Walternienburg-Feldlage“, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-16-AZ2027 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.310 ha durch. Mit Bericht vom 25.02.2020 beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Bodenordnungsverfahren „Walternienburg-Feldlage“, im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verfahrensnummer 611-16-AZ2027, Gemarkung Walternienburg Flur 1, Fluren 3-11; Gemarkung Hohenlepte, Flur 7 und 10 und Gemarkung Nutha, Flur 2

besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die Wegebaumaßnahmen beschränken sich auf einen Ausbau in alter Trasse. Ein Neubau von Wirtschaftswegen ist nicht vorgesehen. Bei der Planung ist das Wegenetz so gestaltet, dass es die nachhaltige Grundlage für die weitere Entwicklung des Gebietes bildet.

Der Ausbau der vorhandenen Wege ist auf einer Länge von ca. 7,35 km geplant und erfolgt hauptsächlich in Spurbahn Beton, aber auch in Asphalt (0,82 km) und Decke ohne Bindemittel (0,84 km). Durch diese Maßnahmen kann das landwirtschaftliche Wegenetz so geplant werden, dass es sowohl für die augenblicklichen Bodennutzungssysteme und Betriebsgrößen, als auch bei einer veränderten Besitzstruktur und Bodennutzung zu verwenden ist. Im Rahmen des Verfahrens ist außerdem die Erneuerung von vier maroden Durchlassbauwerken geplant.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Der geplante Ausbau der ländlichen Wege erfolgt auf vorhandenen Trassen. Ein Neubau von Wirtschaftswegen ist nicht vorgesehen. Geplante wasserbauliche Maßnahmen sind in Form der Erneuerung bzw. Neubau von Durchlassbauwerken geplant.

Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist als gering einzuschätzen. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben werden. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Landwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens
„Hessen“, Landkreis Harz,
Verfahrensnummer HZ0100**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52, führt das mit Datum vom 18.05.2020 nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Hessen“, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0100 mit einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 2.309 ha durch. Mit Bericht (Az.: 12HZ0100NGE) vom 17.01.2020 beantragte das ALFF Mitte im Rahmen der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 FlurbG beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

**Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG, „Hessen“, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0100, umfassend folgende Gemarkungen (teilweise):
Gemarkung Hessen, Fluren 5, 6, 7 – 23;
Gemarkung Veltheim, Fluren 3 und 4 tlw.**

besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Der vorgesehene Ausbau der ländlichen Wege umfasst eine Gesamtlänge von ca. 17,9 km. Dabei werden ca. 15,7 km in Spurbahn Beton, ca. 800 m in Schotter und ca. 1,4 km in Bitumen ausgebaut. Der Wegeneubau ist in einer Länge von ca. 1,6 km in Spurbahn Beton und Radwegeneubau in einer Gesamtlänge von ca. 3,3 km geplant. Landschaftsgestaltende Maßnahmen sind in einem Umfang von ca. 3,7 ha vorgesehen. Darüber hinaus soll eine Gewässermaßnahme mit einer Gesamtlänge von ca. 0,65 km umgesetzt werden. Auf ca. 1.250 m² sollen Abriss- und Entsiegelungsarbeiten erfolgen.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Im Flurbereinungsverfahren besteht Bedarf an Flächen für die Anlage von Wirtschaftswegen (Verkehrsflächen) und zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Nach Abwägung der Interessenlagen wurde in den Neugestaltungsgrundsätzen durch weitgehende Planung des Wegeausbaus in alter Trasse und Ausbau in Spurbahn eine Lösung des sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche gefunden. Bei breiten und ausgefahrenen Wegen ist es möglich, durch den Wegeausbau eine Reduzierung der Verkehrsfläche zu erreichen. Hier bietet sich die Möglichkeit, bei bereits vorhandenem Bewuchs oder parallel laufenden Gräben die frei gewordene Fläche für landschaftsgestaltende Maßnahmen zu verwenden. Zudem werden durch die geplanten Abriss- und Entsiegelungsarbeiten Sukzessionsflächen gewonnen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig auf unwirtschaftlichen Rest- und Splitterflächen, bzw. Flächen mit geringem Ertrag umgesetzt werden. Durch die geplante Gewässermaßnahme soll der Wassererosion entgegengewirkt werden. Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als gering einzuschätzen. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wurde die Erlaubnis gemäß § 7 BBergG mit der

Berechtsamsnummer: **I-B-a-399/19**

im Erlaubnisfeld **Thielbeer**

zur Aufsuchung der bergfreien Bodenschätze **„Kohlenwasserstoffe nebst anfallenden Gasen“**

auf Antrag vom 01.07.2020 der Rechtsinhaberin, Geo Technologies GmbH, Körnerstraße 2 in 55120 Mainz, mit Bescheid vom 22.07.2020 aufgehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Erlaubnis in vollem Umfang.

Die Lage sowie die Grenzen der aufgehobenen Erlaubnis sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt
Halle, den 27.08.2020

Im Auftrag


Rappsilber



Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 29.09.2020 um 16.00 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung Regionalversammlung 29.09.2020

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.06.2020
- TOP 4 Entgegennahme des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 5 Zielabweichungsverfahren Kroppenstedt
- TOP 6 Beschluss des 2. Entwurfes Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Raumordnungsgesetz
- TOP 7 Bestätigung der gemeinsamen Pilotprojekte für die Region als Grundlage zur Erstellung eines Integrierten Regionalen Entwicklungskonzeptes
- TOP 8 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 9 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez. Bauer
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 19.08.2020

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 31.03.2016 unter Berücksichtigung der 1. Änderung der Verbandsatzung vom 05.07.2016, der 2. Änderung der Verbandsatzung vom 25.09.2018 und der 3. Änderung der Verbandsatzung vom 29.07.2019.

Auf der Grundlage der § 2 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170), mehrfach geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 24.06.2020 folgende „Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 31.03.2016, geändert durch die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 05.07.2016, geändert durch die „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 25.09.2018 und zuletzt geändert durch die „Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 29.07.2019 beschlossen:

§ 1

In der Präambel der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 31.03.2016 wird die tabellarische Übersicht aktualisiert und ergänzt:

Historie

Titel	Datum der RV	Beschluss-Nr.	Datum der Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Neufassung der Verbandsatzung	17.02.2016	RV 02/2016	31.03.2016	15.04.2016 Nr. 4/ 13. Jahrgang	16.04.2016
Erste Satzung zur Änderung der Verbandsatzung	02.06.2016	RV 06/2016	05.07.2016	15.07.2016 Nr. 7/ 13. Jahrgang	16.07.2016
Zweite Satzung zur Änderung der Verbandsatzung	15.08.2018	RV 06/2018	25.09.2018	16.10.2018 Nr. 10/ 15. Jahrgang	17.10.2018
Dritte Satzung zur Änderung der Verbandsatzung	26.06.2019	RV 01/2019	29.07.2019	15.08.2019 Nr. 8/ 16. Jahrgang	16.08.2019

§ 2

Der § 13 „Öffentliche Bekanntmachungen“ der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ vom 31.03.2016 wird ergänzt. Der neu gefasste Absatz lautet:

- (1) Satzungen und alle öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (www.regionmagdeburg.de) veröffentlicht, die §§ 9, 10 LEntwG LSA bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, ... 19. Aug. 2020



Bauer

Vorsitzender

Die aktuelle Lesefassung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ befindet sich im Anlagenteil dieses Amtsblattes.

Den mit Bericht der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 24.06.2020 vorgelegten Beschluss RV 02/2020 über die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ habe ich zur Kenntnis genommen. Die 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und kann vollzogen werden.

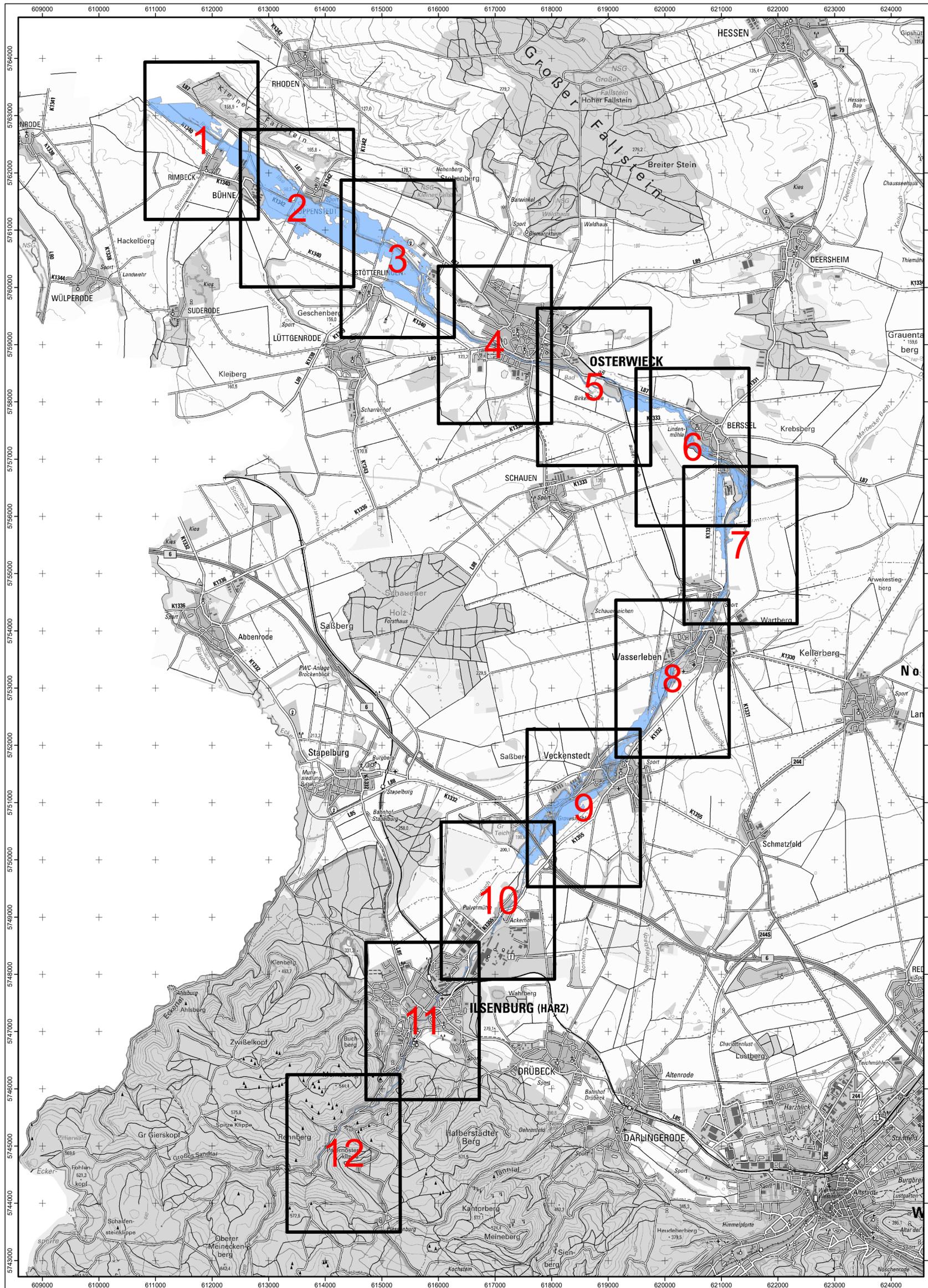
Im Auftrag
gez. Dr. Kempe

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 09/2020
15. September 2020

1. Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Ilse vom Pegel Ilsenburg (km 37+445) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (km 8+700)

2. Aktuelle Lesefassung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“



Zeichenerklärung:

- Überschwemmungsgebiet HQ 100
- Blattsschnitt Überschwemmungsgebietskarten



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Überschwemmungsgebiet Ise
Flusskilometer 8+700 bis 37+445**

- Übersichtskarte:** der Verordnung zur Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ise
- Maßstab:** 1 : 40.000
- Herausgeber:** Landesverwaltungsamt
- Redaktion:** Referat Wasser
Dessauer Straße 70
06118 Halle(Saale)
- Datenquelle:** Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau,
Willi-Brundert-Str. 14
06132 Halle (Saale)
- Bearbeitung:** Fichtner Water & Transportation GmbH
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
- Bearbeitungsstand:** Anpassung Juni 2020
- Kartengrundlage:** Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt. DTK50 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2020/010312] Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Rechtsform, Verbandsmitglieder, Name, Gebiet und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe des Zweckverbandes
- § 4 Wahlzeit
- § 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
- § 6 Aufgaben der Regionalversammlung
- § 7 Sitzungen der Regionalversammlung
- § 8 Regionalausschuss, Aufgaben und Besetzung
- § 9 Sitzungen des Regionalausschusses
- § 10 Vorsitzender
- § 11 Finanzierung, Umlagen
- § 12 Haushaltsführung
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Austritt, Kündigung, Auflösung
- § 15 Sprachliche Gleichstellung
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der § 2 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S.170) mehrfach geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA, S. 203) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 17.02.2016, die Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ (Datum der Ausfertigung: 31.03.2016), in ihrer Sitzung vom 02.06.2016 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ (Datum der Ausfertigung: 05.07.2016), in ihrer Sitzung vom 15.08.2018, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ (Datum der Ausfertigung: 25.09.2018), in ihrer Sitzung vom 26.06.2019 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ und in ihrer Sitzung vom 24.06.2020 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ beschlossen, die die bisherige Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2016 ablöst:

Historie

Titel	Datum der RV	Beschluss-Nr.	Datum der Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Neufassung der Verbandssatzung	17.02.2016	RV 02/2016	31.03.2016	15.04.2016 Nr. 4/ 13. Jahrgang	16.04.2016
Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung	02.06.2016	RV 06/2016	05.07.2016	15.07.2016 Nr. 7/ 13. Jahrgang	16.07.2016
Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung	15.08.2018	RV 06/2018	25.09.2018	16.10.2018 Nr. 10/ 15. Jahrgang	17.10.2018

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung	26.06.2019	RV 01/2019	29.07.2019	15.08.2019 Nr. 8/ 16. Jahrgang	16.08.2019
---	------------	------------	------------	--------------------------------------	------------

§ 1

Rechtsform, Verbandsmitglieder, Name, Gebiet und Sitz

- (1) Die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und die Landeshauptstadt Magdeburg bilden gemäß § 2 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 LEntwG LSA als Träger der Regionalplanung für die Planungsregion einen Zweckverband.

Der Zweckverband ist gemäß § 7 GKG LSA eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.

- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“.
- (3) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ umfasst die Gebiete seiner Verbandsmitglieder.
- (4) Der Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ und dem Logo des Zweckverbandes, 5 verbundenen Quadraten, in der Mitte.

§ 2

Aufgaben

Der Zweckverband erfüllt für seine Verbandsmitglieder die Aufgaben, die ihnen als Träger der Regionalplanung nach gesetzlichen Vorschriften zugewiesen sind, insbesondere

1. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes nach § 9 LEntwG LSA und von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen nach § 10 LEntwG LSA gemäß § 2 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 LEntwG LSA,
2. Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes gemäß § 8 LEntwG LSA,
3. Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen der Gemeinden auf Festlegung eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder eines Eignungsgebietes zur Nutzung der Windenergie gemäß § 9 Abs. 4 LEntwG LSA,
4. Stellungnahme zu Anträgen auf Abweichung vom Landesentwicklungsplan gemäß § 11 Abs. 1 LEntwG LSA,
5. Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Abweichung vom Regionalen Entwicklungsplan gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG LSA,
6. Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 12 LEntwG LSA,
7. Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für Planungen und Maßnahmen als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der ihm

obliegenden Aufgaben soweit in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplanes betroffen sind,

8. Hinwirken auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne gemäß § 13 Raumordnungsgesetz (ROG),
9. Erstellung von Entwicklungskonzepten für die Region oder für Teilräume, durch die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgeschlagen und aufeinander abgestimmt werden (Regionale Entwicklungskonzepte) und Ableitung Regionaler Aktionsprogramme,
10. Raumbewachung gemäß § 16 Abs. 3 LEntwG LSA.

Der Zweckverband kann zur Vorbereitung und Verwirklichung seiner Aufgaben vertragliche Vereinbarungen schließen.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Regionalversammlung,
- der Vorsitzende.

§ 4

Wahlzeit

Die Wahlzeit der nach § 22 Abs. 3 und 4 LEntwG LSA vom Stadtrat der LHS Magdeburg bzw. den Kreistagen der Landkreise zu wählenden Vertreter in der Regionalversammlung beträgt eine Wahlperiode.

Binnen drei Monaten nach einer Wahl zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften sollen die Vertreter dieser Mitgliedskörperschaft(en) für die Regionalversammlung neu gewählt werden. Die Verbandsmitglieder teilen dem Zweckverband schriftlich die gewählten Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter namentlich unter Beifügung geeigneter Nachweise über ihre Wahl unaufgefordert mit.

Binnen fünf Monaten nach einer Wahl zu Vertretungen der Mitgliedskörperschaften sollen der Vorsitzende neu gewählt und die Mitglieder des Regionalausschusses neu bestimmt werden.

Bis zu ihrer Neuwahl/Neubildung nehmen die Organe und der Regionalausschuss ihre Aufgaben in ihrer bisherigen Zusammensetzung wahr.

§ 5

Zusammensetzung der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung besteht aus den gemäß § 22 Abs. 2 bis 4 LEntwG LSA bestimmten bzw. zu wählenden Vertretern.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 6 LEntwG LSA hat jeder Vertreter in der Regionalversammlung eine Stimme. Er ist an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. § 35 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) gilt entsprechend.
- (3) Die Vertretungsregelung erfolgt gemäß § 22 Abs. 7 LEntwG LSA.

- (4) Ändert sich der Zentralörtliche Status (Mittelzentrum) einer Stadt, während der Wahlperiode, endet mit Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft der betreffenden stimmberechtigten Mitglieder in der Regionalversammlung.

§ 6

Aufgaben der Regionalversammlung

- (1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl des Vorsitzenden des Zweckverbandes und seiner Stellvertreter.
- (2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Regionalausschuss oder der Vorsitzende zuständig ist. § 45 KVG LSA gilt entsprechend.

Die Regionalversammlung entscheidet ausschließlich über:

1. Aufstellung, Entscheidung über vorgebrachte Anregungen oder Bedenken und Beschlussfassung des Regionalen Entwicklungsplanes gemäß § 9 LEntwG LSA sowie von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen nach § 10 LEntwG LSA,
2. Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes der obersten Landesplanungsbehörde gemäß § 8 LEntwG LSA,
3. Stellungnahme zu Anträgen auf Abweichung vom Landesentwicklungsplan gemäß § 11 Abs. 1 LEntwG LSA von wesentlicher Bedeutung,
4. Entscheidung über Anträge auf Abweichung vom regionalen Entwicklungsplan gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG LSA,
5. Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen als Träger öffentlicher Belange im Sinne der §§ 8, 9, 10, 12 LEntwG LSA und 13 ROG von besonderer Bedeutung,
6. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Zweckverbandes über die Regionsgrenzen hinweg,
7. Bestimmung der konkret wahrzunehmenden Aufgaben der Verwirklichung der Raumordnungspläne gemäß § 2 Nr. 8 und 9,
8. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden über die Erfüllung der Aufgaben der „Verwirklichung der Raumordnungspläne“,
9. die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
10. die Geschäftsordnung,
11. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung sowie der zugehörigen Bestandteile gemäß § 100 KVG LSA, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden für die Haushaltsdurchführung,
12. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der Haushaltsprüfung,
13. die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder des Zweckverbandes,
14. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten und wirtschaftlich gleich zu

achtende Rechtsgeschäfte, sowie die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Erträgen und Aufwendungen des Haushaltes, wenn sie die Wertgrenze von 25.000 € überschreiten,

15. die Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung, des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels,
16. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie die Wertgrenze von 25.000 € überschreiten,
17. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
18. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
19. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Regionalversammlung entscheidet.

§ 7

Sitzungen der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Regionalversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet.
- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 56 KVG LSA.
- (5) Das Mitwirkungsverbot von Mitgliedern der Regionalversammlung richtet sich nach den Vorschriften des § 33 KVG LSA.
- (6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 52 KVG LSA gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu machen oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten Sitzung bekannt zu machen.
- (7) Über die Sitzungen der Regionalversammlung und des Regionalausschusses sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8

Regionalausschuss; Aufgaben und Besetzung

- (1) Der Regionalausschuss setzt sich zusammen aus den Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Mittelzentren soweit diese Mitglieder der

Regionalversammlung sind. Die Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten erfolgt durch seinen allgemeinen Vertreter. Der Hauptverwaltungsbeamte kann sich durch seinen fachlich zuständigen Beigeordneten vertreten lassen. Der Vorsitzende des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ sitzt dem Regionalausschuss vor.

- (2) Der Regionalausschuss bereitet vor, nimmt wahr und entscheidet die folgenden Angelegenheiten:
1. Entwicklung von Grundsätzen und weiteren Vorgaben zur Ausführung der dem Zweckverband obliegenden Aufgaben zur Beschlussvorlage für die Regionalversammlung,
 2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausführung der dem Zweckverband obliegenden Aufgaben,
 3. Wahrnehmung weiterer von der Regionalversammlung dem Regionalausschuss übertragener Angelegenheiten,
 4. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Leitenden Planers im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden,
 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes bis zu der Wertgrenze von 25.000 € soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist.

§ 9

Sitzungen des Regionalausschusses

- (1) Der Regionalausschuss wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalausschusses gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 3 entsprechend.
- (3) Für das Mitwirkungsverbot von Mitgliedern des Regionalausschusses gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.

§ 10

Vorsitzender

- (1) Die Regionalversammlung wählt aus der Mitte der Hauptverwaltungsbeamten der Träger der Regionalplanung den Vorsitzenden und den ersten und zweiten Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende ist Verbandsgeschäftsführer im Sinne des § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Er ist ehrenamtlich tätig. Er bereitet die Beschlüsse der Regionalversammlung und des Regionalausschusses vor und führt sie aus. Er trifft die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes bis zu der Wertgrenze von 10.000 €. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. In seinem Auftrag leitet der Leitende Planer die Geschäftsstelle des Zweckverbandes. Näheres regelt eine Dienstanweisung.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband.

- (4) Der Vorsitzende entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten sowie die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten sofern nicht der Regionalausschuss zuständig ist.
- (5) Der Vorsitzende entscheidet über die Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen nach § 12 LEntwG LSA.
- (6) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter gilt § 4 entsprechend.

§ 11

Finanzierung, Umlagen

- (1) Der Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ erhebt gemäß § 13 Abs. 1 GKG-LSA eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.
- (2) Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden anteilig nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Verbandsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen, die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz des jeweiligen Jahres dem kommunalen Finanzausgleich zugrunde gelegt werden. Die Höhe der Jahresumlage wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 12

Haushaltswirtschaft

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des KVG LSA entsprechend.
- (2) Für die örtliche Prüfung zuständig sind die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder jährlich wechselnd in alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen beginnend mit dem RPA des Landkreises Jerichower Land.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen und alle öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg (www.regionmagdeburg.de) veröffentlicht, die §§ 9, 10 LEntwG LSA bleiben unberührt.

§ 14

Austritt, Kündigung, Auflösung

Der Austritt, die Kündigung, die Auflösung und Abwicklung bei der Auflösung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

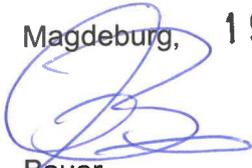
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, **19. Aug. 2020**



Bauer
Vorsitzender